

Zusammenfassung

„Damages and Human Rights: A Changing Relationship Between Citizen and State“

by Janet McLean

McLean betrachtet Schadensersatzansprüche gegen den Staat wegen Misshandlung oder Pflichtverletzungen, die derzeit im Vereinigten Königreich und anderen common law Gerichtsbarkeiten sowohl im Privatrecht als auch im öffentlichen Recht geltend gemacht werden können, und die Schwierigkeiten, die dadurch entstehen, dass unterschiedliche Standards und Ansprüche in Bezug auf den Schadensersatz in den verschiedenen Gerichtsbarkeiten bestehen. Sie beginnt damit, zwei dramatische Verschiebungen in der Beziehung zwischen deliktischer Haftung und dem Konzept des Staates im common law zwischen dem 19. und 20. Jahrhundert nachzuzeichnen. Die Einführung der stellvertretenden Haftung und neue Konzepte von Sorgfaltspflichtverletzungen veränderten das Deliktsrecht im Privatrecht und insbesondere im Zusammenhang mit Unternehmen: Arbeitgeber konnten nun für Handlungen ihrer Vertreter haftbar gemacht werden, und Körperschaften hafteten ebenfalls wegen Pflichtverletzung. Diese beiden Entwicklungen bedrohten jedoch die beiden Grundpfeiler der deliktischen Haftung öffentlicher Beamter in der Sichtweise des 19. Jahrhunderts: Die moralische Verurteilungswürdigkeit des Einzelnen und die sittliche Rechtschaffenheit des Staates. Stellvertretende Haftung konnte traditionell nicht auf den Staat angewendet werden, da ungesetzlich handelnde Beamte nicht als innerhalb der Befugnisse des Staates handelnd betrachtet werden konnten. Die neue Lehre der stellvertretenden Haftung untergrub jedoch diese Ansicht während die Macht des Staates expandierte. Der Staat wurde nunmehr – nach einer Gesetzesänderung bezüglich der staatlichen Immunität und der Entwicklung des common law im Bereich des Deliktsrechts – für illegale Handlungen und Unterlassungen seiner Vertreter als haftbar angesehen. Während die deliktische

Haftung von Beamten sich somit nur stückchenweise entwickelt hat, hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte inzwischen ausdrücklich festgestellt, dass der Staat gegenüber seinen Bürgern unmittelbare rechtliche Verpflichtungen hat. Staatsbürger, einschließlich Gefangener, können nun direkt gegen den Staat öffentlich-rechtliche Ansprüche erheben. Die Art und Weise, in der britische Richter diese durch das Menschenrechtsgesetz [Human Rights Act 1998] inkorporierte Konvention beachten, zeigt jedoch, dass die Rechtsprechung eine Quelle der Unruhe ist. Schadensersatz wegen Menschenrechtsverletzungen ist sowohl bezüglich des „Ob“ als auch der Höhe Ermessenssache. Wenn jedoch der Gefangene nach Deliktsrecht vorgeht, wird Schadensersatz aus Rechtsgründen zugesprochen und steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem eingetretenen Verlust. McLean schließt damit, die Anomalien und die zugrunde liegenden ungelösten Fragen über die Beziehung zwischen Staat und Bürgern sowie zwischen Öffentlichem und Privatrecht zu reflektieren, die durch die Vielfalt potentieller Ansprüche Gefangener gegen den Staat hervorgerufen werden.